



## MELDEVERGÜTUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

### KREBSREGISTER-MELDEVERGÜTUNG-VEREINBARUNG gemäß § 65c Abs. 6 Satz 4 SGB V

Die Vereinbarung wird zwischen GKV-Spitzenverband, Deutscher Krankenhausgesellschaft und Kassenärztlicher Bundesvereinigung festgelegt. Betrifft alle Meldungen nach § 65c SGB V für die klinische Registrierung zu erfassende Erkrankungen.

Leistungsdatum bis 31.01.2024 ab 01.02.2024

Diagnosemeldung	18,00 €	+8,3%	➔	19,50 €
Therapiemeldung	5,00 €	+80%	➔	9,00 €
Verlaufsmeldung Todesmeldung	8,00 €	+12,5%	➔	9,00 €
Pathologiemeldung	4,00 €	+12,5%	➔	4,50 €

### SATZUNG DER LKR NRW gemäß § 27 Abs. 3 LANDESKREBSREGISTERGESETZ NRW

Betrifft nur Meldungen, die keiner Erstattung nach § 65c SGB V unterliegen wie z.B. für nicht-melanotische Hautkrebsarten mit günstiger Prognose.

Diagnosemeldung	2,50 €
Auffällige Verlaufsmeldung <sup>a</sup>	2,50 €
Pathologiemeldung	1,00 €
Todesmeldung	2,50 €

<sup>a</sup> Veränderung des Erkrankungsstatus (Metastase, Progress, Rezidiv)

**EINE ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ABRECHNUNG UND  
DEN PROZESS DER AUSZAHLUNG FINDEN SIE AUF DER RÜCKSEITE.**

## VOLLSTÄNDIGE MELDUNG IM SINNE DER KREBSREGISTER-MELDEVERGÜTUNG-VEREINBARUNG

- Eine vollständige Meldung beinhaltet u. a. Identitätsdaten, epidemiologische, klinische, meldungsbezogene und sterbefallbezogene Daten.
- **BITTE BEACHTEN SIE:** Abschluss-Prüfung und Auszahlung an das LKR NRW erfolgen durch die Kostenträger. Anschließend zahlt das LKR NRW an die Meldestellen aus.

## VORAB-PRÜFUNG NACH HINTERLEGTEN REGELWERKEN BEIM LKR NRW (AUSZUG)

- Es liegt keine Doppelmeldung vor (Duplikat).
- Die Meldung wurde noch nicht vergütet.
- Das Leistungsdatum liegt nicht in der Zukunft.
- Das Leistungsdatum liegt nicht vor dem 01.04.2016.
- Das Leistungsdatum liegt nicht vor dem Diagnosedatum.
- Die Anzahl der unauffälligen Verlaufsmeldungen entspricht dem Regelwerk (5 Jahre nach Diagnose max. 4 x pro Jahr, weitere 5 Jahre max. 1 x pro Jahr).

## PROZESS DER MELDUNGSBEARBEITUNG UND AUSZAHLUNG DER MELDEVERGÜTUNG

**6 Wochen**

Abgabe der Meldung nach Bekanntwerden des meldepflichtigen Ereignisses

**6 Wochen**

Bearbeitung der Meldung im LKR NRW und Weiterleitung der vergütungsfähigen Meldungen an die Kostenträger

**31 Tage**

Prüfungszeitraum der Kostenträger, ob die Meldung vergütungsfähig ist

**14 Tage**

Auszahlung der Kostenträger an das LKR NRW

**31 Tage**

Auszahlung des LKR NRW an die Meldestellen

## REGULÄRE AUSZAHLUNGSZYKLEN IM LKR NRW

**1 x im Monat**

Rechnungsversand an Kostenträger

**2 x im Monat**

Auszahlung vorhandener Gutschriftsbeträge an Meldestellen und Versand der Gutschriftsbelege

Die Kostenträger entscheiden, ob eine Meldung nach § 65c SGB V vergütungsfähig ist. Dabei werden Prüfkriterien von den Kostenträgern zu Grunde gelegt, auf die das LKR NRW keinen Einfluss hat.

Stand 06/2024